Vierte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung

Vom 1. Januar 2002

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), von denen § 65 Abs. 1 Nr. 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, sowie mit Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), verordnet das Deutsche Patent- und Markenamt:

Artikel 1

Die Markenverordnung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3555), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefasst:

   „§ 16

   Änderung der Klasseneinteilung

   Ändert sich in der Zeit nach dem Anmeldetag und vor dem Ablauf der Schutzdauer einer Marke die Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen, so wird die Klassifizierung auf Antrag des Inhabers jederzeit angepasst. Von Amts wegen ist sie spätestens bei der Verlängerung der Schutzdauer der Marke anzupassen.“

2. Die Anlage zu § 15 Abs. 1 (Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen) wird wie folgt geändert:

   a) In Klasse 4 werden die Wörter „Kerzen, Dochte“ durch die Wörter „Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke“ ersetzt.

   b) In Klasse 5 werden die Wörter „sowie Präparate für die Gesundheitspflege“ durch die Wörter „ ;Sanitärprodukte für medizinische Zwecke“ ersetzt.

   c) In Klasse 9 werden das Wort „elektrische,“ gestrichen und nach den Wörtern „Unterrichtsapparate und -instrumente;“ die Wörter „Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität;“ eingefügt.

   d) In Klasse 16 wird das Wort „Spielkarten;“ gestrichen.

   e) In Klasse 29 wird das Wort „Fruchtmuse“ durch das Wort „Kompotte“ ersetzt.

   f) Klasse 42 wird wie folgt gefasst:

      „Klasse 42

      Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen;

      industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen;

      Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software;

      Rechtsberatung und -vertretung.“

   g) Nach der Klasse 42 werden die folgenden Klassen 43 bis 45 angefügt:

      „Klasse 43

      Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen.

Klasse 44

Medizinische und veterinärmedizinische Dienstleistungen;
Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere;
Dienstleistungen im Bereich der Land-, Garten- und Forstwirtschaft.

Klasse 45

Persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse;
Sicherheitsdienste zum Schutz von Sachwerten oder Personen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 1. Januar 2002

Der Präsident
des Deutschen Patent- und Markenamts
Dr. Schade